



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0022/18/4.4.1

15. August 2018

**Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:
Johannastr. 2-8
45899 Gelsenkirchen**

Vakuumdestillation 4 / Erhalt der Clean LP-Kapazität



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Anlagedaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	4
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	6
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz.....	6
IV. Hinweise	6
V. Begründung	8
V.1 Sachverhalt.....	8
V.2 Antragsstellung	8
V.3 Umweltbezogene Prüfung.....	9
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete	13
VI. Kostenentscheidung	15
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	17
Anhang II Zitierte Vorschriften	18

I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 4.4.1 (G) des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralö Raffinerien.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Genehmigung umfasst:

die Änderung der Vakuumdestillation V4 durch Errichtung und Betrieb

- einer neuen Rohrleitung (Bypass) zwischen den Wärmetauscherpaaren EA-4002 und EA-4004 zurück zur Kolonne DA-4001
- der vorhandenen Wärmetauscher EA-4004 A/B gegen zwei neue Wärmetauscher an gleicher Stelle mit Material-Upgrade,
- von zwei zusätzlichen Wärmetauschern EA-4004 C/D in Parallelschaltung zu den Wärmetauschern EA-4004 A/B.

Standort der Anlage:

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Johannastr. 2-8 (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53,), geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 31.07.2014 zu Grunde.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung NRW
- Anzeige gemäß § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Anlagedaten

In der Vakuumdestillation V4 werden max. 2,3 Mio. t/a Toprückstand in leichtes und schweres Vakuumgasöl sowie in Vakuumrückstand getrennt. Die Vakuumgasöle werden entweder zur Entschwefelung, zu Konversionsanlagen oder zum Tanklager abgegeben.

Im Betriebsablauf werden zwischen Einsatzeingang und Kolonne in der Vorwärmkette mehrere Wärmetauscher eingesetzt.

Den Wärmetauschern nachgeschaltet sind der Ofen BA-4001 und anschließend die Kolonne DA-4001.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

III.3.1.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung in Form von Prüfberichten vorzulegen.

III.3.1.2 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

III.3.2 Brandschutz

III.3.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4.2 Anlagensicherheit

- III.4.2.1 Der Sicherheitsbericht der „Vakuumdestillation V4“ ist bis drei Monate nach Inbetriebnahme des genehmigten Vorhabens fortzuschreiben und der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.5.1 Vor Inbetriebnahme ist das Untersuchungskonzept für den Vakuumdestillation V4 umzusetzen und ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser bei der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Dieser Bericht ist sodann gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV diesem Genehmigungsbescheid beizufügen.

Sollte die historische Recherche, die bis zum 15.01.2019 abzuschließen ist, genauere Angaben über das eingebaute Material ergeben sind diese als Ausgangszustand für den Boden festzuhalten.

- III.5.2 Zur Abstromkontrolle der Vakuumdestillation V4 ist die Grundwassermessstelle C 203 regelmäßig in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 52) zu beproben.
- III.5.3 Es ist vor Inbetriebnahme eine weitere Grundwassermessstelle zur Ermittlung der Belastungssituation zur Abstromkontrolle der Vakuumdestillation V4 an der im Bohrplan (Anlage 7.2 des Untersuchungskonzeptes – FCC-Komplex Werk Gelsenkirchen-Horst vom 07.05.2018) gekennzeichnete Stelle einzurichten.
- III.5.4 Die Analytik der Boden- und Grundwasserproben muss folgende Parameter mindestens umfassen (s. anlagenbezogenen Ausgangszustandsberichts vom 07.05.2018):
- MKW C5-C10
 - BTEX + TMB
 - PAK n. EPA
- III.5.5 Die im Untersuchungskonzept beschriebene Grundwasseruntersuchung ist spätestens alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind so darzustellen, dass ein zeitlicher Verlauf ersichtlich wird.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.6.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.7.1 Alle Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) in 2-facher Ausfertigung unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten zuleiten.

- III.7.2 Die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt ist über den Beginn der gutachterlichen Tätigkeit zu informieren. Sollten Auffälligkeiten während der Erdbauarbeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt gemäß § 2 LBodSchG unverzüglich zu informieren. U.U. sind weitergehende Untersuchungen erforderlich.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.8.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- III.8.2 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ Nr. 4.1 und Anhang 2 Abschnitt 4 „Druckanlagen“ Nr. 4 einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster) nach erfolgter Prüfung in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.9.1 Sollten bei den Erdbauarbeiten artenschutzrechtliche Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 51) unverzüglich zu benachrichtigen.

IV.

Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre ist die neue Anlage einschließlich der Rohrleitungen gemäß § 43 Abs. 3 AwSV von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
- IV.5 Die vorgenannten Prüfungen entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) zu prüfen ist und dabei wasserrechtliche Anforderungen berücksichtigt werden.
- IV.6 Gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B sind alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen.
- IV.7 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.8 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der

- AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.9 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Die Ruhr Oel GmbH betreibt am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst im Bau 0420 seit den 1990er Jahren die Vakuumdestillation V4.

In der Vakuumdestillation V4 werden max. 2,3 Mio. t/a Toprückstand in leichtes und schweres Vakuumgasöl sowie in Vakuumrückstand getrennt.

Die Vakuumgasöle werden entweder zur Entschwefelung, zu Konversionsanlagen oder zum Tanklager abgegeben.

Der Vakuumrückstand wird zum Coker, zum Tanklager oder alternativ zur Flux-Station gefördert. Im Betriebsablauf werden zwischen Einsatzeingang und der Kolonne in der Vorwärmkette mehrere Wärmetauscher eingesetzt.

Den Wärmetauschern nachgeschaltet sind der Ofen BA-4001 und anschließend die Kolonne DA-4001. Die Erfahrungen des langjährigen Betriebs zeigen, dass die Wärmetauscher in der Vorwärmkette durch den Betrieb stark verunreinigt werden, was zu hydraulischen und energetischen Einschränkungen führt.

Diese Einschränkungen führen zu einer erhöhten Unterfeuerungswärmeleistung des Ofens BA- 4001. Die maximale Unterfeuerungswärmeleistung des Ofens ist limitiert.

Als Folge müssen die Wärmetauscher derzeit einmal jährlich gereinigt werden. Dazu müssen sowohl der Ofen als auch die Kolonne abgestellt werden.

Um diese Einschränkungen zu eliminieren sollen die beiden bestehenden Wärmetauscher EA-4004 A/B um zwei neue Wärmetauscher (EA-4004 C/D) ergänzt werden.

Dass Verfahren der Aufwärmkette bzw. Vorwärmung der Vakuumdestillation V4 ändert sich aus verfahrenstechnischer Sicht nicht.

Das geplante Vorhaben ist mit baulichen Maßnahmen verbunden, die nach § 63 BauO NRW baugenehmigungspflichtig sind. Gemäß § 13 BImSchG (Konzentrationswirkung) wurde erforderliche Bauantrag den Antragsunterlagen beigelegt.

V.2 Antragsstellung

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist am 15.05.2018 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind letztmalig am 17.07.2018 ausgetauscht worden.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
 - Fachbereich Bauordnung,
 - Brandschutz,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.3 Umweltbezogene Prüfung

Die vom Antragsgegenstand betroffene Vakuumdestillation V4 befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst. Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Das geplante Vorhaben nimmt innerhalb des Werksgeländes keine neuen bisher un bebauten Flächen in Anspruch. Ein Eingriff oder eine Änderung von Wasser, Natur usw. findet nicht statt.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Bei der Vakuumdestillation V4 handelt es sich um eine Teilanlage der Mineralölraffinerie und daher um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BlmschV in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Standortkriterien und mögliche, mit dem beantragten Vorhaben im Zusammenhang stehende Auswirkungen wurden ausführlich betrachtet.

V.3.1.1 Luftreinhaltung

Durch die Umsetzung dieser Maßnahme ist keine Beeinflussung der Luft-Situation im Bereich des Werks Gelsenkirchen-Horst zu besorgen. Die geplanten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlagen. Des Weiteren erfüllen die verwendeten Anlagenteile, wie z. B. Flansche und Armaturen, wo erforderlich, die Anforderungen der TA-Luft.

Es werden Rohrleitungsteile verschweißt, Flanschverbindungen werden nur da eingesetzt, wo es verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig ist. Es werden nur dauerhaft technisch dichte Dichtungen verwendet, z. B. hochwertige Dichtungen mit Metallfassungen (mit TA-Luft- Zertifizierung).

Es werden nur Armaturen mit dauerhaft technisch dichten Spindelabdichtungen mit TA-Luft-Zertifizierung verwendet.

V.3.1.2 Treibhausgas-Emissionsgesetz

Die Treibhausgasemissionen der Raffinerie der Ruhr Oel GmbH, Werk Gelsenkirchen-Horst werden nach dem gültigen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erfasst. Hierzu liegt eine entsprechende Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor.

Die geplanten Änderungen im Vakuumdestillation V4 haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen gem. derzeit gültigem Überwachungsplan.

Daher ist eine Änderung der vorhandenen Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase nicht beantragt.

V.3.1.3 Geräuschemissionen

Die beiden vom Antragsgegenstand betroffenen Wärmetauscherpaare EA-4004 A\B und EA-4004 C\D entsprechen in ihrer Auslegung den bereits derzeit verbauten Apparaten.

Zwar verfügt die Einsatzvorwärmung der Vakuumdestillation V4 nach Umsetzung dieser Maßnahme über ein zusätzliches Wärmetauscherpaar, jedoch wird im zukünftigen Betrieb immer nur eines der beiden Wärmetauscherpaare in Betrieb sein, während das andere gereinigt wird.

Aufgrund dessen verändern sich durch die beantragten Änderungen die Stoffströme, die Durchflussraten und die Geschwindigkeiten nicht. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und der Umgebung durch Lärmimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Auf eine Lärmprognose wird daher verzichtet.

V.3.1.4 Erschütterungen/Schwingungen

Die beantragte Anlagenänderung ist nicht mit Maßnahmen verbunden, die sich negativ auf die Erschütterungssituation auswirken können.

V.3.1.5 Schutz vor Strahlen

Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der beantragten Maßnahme nicht aus.

Es sind somit keine Schutzmaßnahmen gegen Strahlung erforderlich.

V.3.1.6 Abwasser

Durch die geplante Änderung fällt kein zusätzliches Produkt- und anlagenspezifisches Abwasser an.

Daher ändert sich die vorhandene und genehmigte Abwassersituation mit dem geplanten Vorhaben nicht.

Im Zuge der Maßnahme werden keine neuen Wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.

V.3.1.7 Abfallerzeugung

Durch die beantragte Maßnahme ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Abfallsituation.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern

zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

V.3.1.8 Boden

Nach Umsetzung der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie in nationales Gesetz sind im Rahmen von BImSchG-Genehmigungen Ausgangszustandsberichte (AZB) zu erstellen.

Ziel der Richtlinie ist es, eine Referenz für den Umfang der durch den Anlagenbetrieb bedingten zusätzlichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu halten, die nach IED unter Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit nach Außerbetriebnahme der Anlage wieder zu entfernen sind.

Die Ruhr Oel GmbH hat sich in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde entschlossen, für den Gesamtstandort Gelsenkirchen-Horst einen sogenannten „Mantelbericht Grundwasser“ zu erstellen, in dem die Rahmenbedingungen dargelegt werden, die für den gesamten Standort gelten.

Dieser Mantelbericht für den Standort Gelsenkirchen-Horst wurde der Bezirksregierung Münster als separates Dokument bereits vorgelegt.

Der „Mantelbericht Boden“ wird derzeit vorbereitet.

Darüber hinaus wird jeweils anlassbezogen für jede neue Genehmigung oder Änderungsgenehmigung im Bedarfsfall ein anlagenspezifischer Ausgangszustandsbericht erstellt. Der Bedarf wird durch eine Vorprüfung ermittelt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für die beantragte Maßnahme **ein Ausgangszustandsbericht** zu erstellen ist.

Gemäß § 7 der 9. BImSchV kann dieser Bericht bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben wird durch die Nebenbestimmung sichergestellt.

Nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV hat die Genehmigung Angaben zur regelmäßigen Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe zu enthalten. Im Untersuchungskonzept wird die Überwachung beschrieben und durch die Nebenbestimmungen festgesetzt.

V.3.1.9 Energieeffizienz

Die geplanten Änderungen wirken sich nicht auf den Energiebedarf der bestehenden oder genehmigten Apparate, Anlagenteile und Verfahren aus. Somit hat die geplante Änderung keinen nennenswerten Einfluss auf die Energieeffizienz der angeschlossenen Anlagen.

V.3.1.10 Sonstige Gefahren

Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen werden keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Es werden keine neuen, in Ihrer Funktionsweise unbekannteren Geräte gehandhabt, so dass sich insgesamt keine Veränderung des Unfallrisikos ergibt.

An allen Stellen, an denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden Maßnahmen getroffen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Boden, das Grundwasser bzw. in die Oberflächengewässer gelangen können.

Die Prozessanlagen werden über ein Prozessleitsystem (RLS) überwacht und bedient. Für die MSR-Einrichtungen sind ausschließlich erprobte und bewährte Geräte, wie sie in allen Bereichen der einschlägigen Industrie verwendet werden, im Einsatz.

Alle Prozessdaten zur laufenden Überwachung des Betriebs werden in der Messwarte angezeigt und registriert. Die in der Messwarte erfassten Prozessdaten können in das Alarmsystem einbezogen werden.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG durchzuführen.

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat fünf Anträge in vier unterschiedlichen Betriebseinheiten zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen vorgelegt. Dies sind im einzelnen folgende Genehmigungsanträge:

- 500-53.0010/18/4.4.1 – 500-0073211- 0122/0002.V
- 500-53.0017/18/4.4.1 – 500-0073211- 0420/0009.V
- 500-53.0018/18/4.4.1 – 500-0073211- 0140/0007.V
- 500-53.0020/18/4.4.1 – 500-0073211- 0140/0008.V
- 500-53.0022/18/4.4.1 – 500-0073211- 0452/0004.V

Werden zeitgleich mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträger beantragt und stehen diese in einem engen Zusammenhang, spricht man von kumulierenden Vorhaben.

Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Kumulierende Vorhaben werden gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 UVPG zusammen den maßgeblichen Größen- oder Leistungswerten für die unbedingte UVP-Pflicht bzw. den Werten für die Vorprüfung zugeordnet.

Um die Auswirkungen der Änderungen für die Anlage insgesamt darzustellen und zu beurteilen, wurde eine kumulierende Betrachtung für die UVP-Vorprüfung für alle Genehmigungsanträge vorgenommen.

Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil der Genehmigungsverfahren nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung für die kumulierenden Vorhaben wurde zusammen dargestellt und erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 06.07.2018 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen,

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.3.3 FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen der ersten Stufe dieser Prüfung wurden die Auswirkungen der beantragten Anlage untersucht. Die geplanten Änderungsmaßnahmen sind nicht mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Wirkungen, die über das Betriebsgelände hinausgehen und Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4407-302 "Köllnischer Wald") in ca. 10 km Entfernung haben.

Eine Beeinflussung von FFH- oder Vogelschutzgebieten ist durch geplante Vorhaben auszuschließen.

V.3.4 Artenschutz

Gemäß Runderlass zum Artenschutz sind bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen von Neu- und Änderungsgenehmigungen nach § 4 und § 16 BImSchG artenschutzrechtliche Belange des BNatSchG als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen.

Die vorliegenden faunistischen Daten geben kein vollständiges Bild von planungsrelevanten Arten auf dem Werksgelände und dessen Umgebung. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Vorhabenfläche selbst oder unmittelbar angrenzend ist jedoch unwahrscheinlich.

Zudem sind Art und Umfang des geplanten Vorhabens nicht geeignet, die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

V.4.1 Planungsrecht

Die Vakuumdestillation V4 befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH am Werkstandort Johannastraße 2 - 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst.

Das Werksgelände umfasst ein Areal von ca. 250 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in Gelsenkirchen-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist im Norden von Grünflächen und der Halde Horst, dem Stadtteil Gelsenkirchen-Horst mit Wohnbebauung im Westen sowie dem Nordfriedhof im Osten umgeben. Des Weiteren grenzen noch diverse Brachflächen und Industrieanlagen im Osten an das Werksgelände.

Das Werksgelände wird durch eine Schienentrasse in ostwestlicher Richtung geteilt. Rohrleitungen und Straßen verbinden jedoch den nördlichen und südlichen Teil des Werkes miteinander.

V.4.2 Umweltzonen

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.

Zur Verringerung der Feinstaub- und/oder Stickstoffbelastung wurde daher der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt, der für die Stadt Gelsenkirchen gilt. Dieser wurde aktualisiert und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten. Er besteht aus 3 Teilplänen:

- Nord (BezReg Münster)
- Ost (BezReg Arnsberg)
- West (BezReg Düsseldorf).

Im Luftreinhalteplan ist seit dem 1. Januar 2012 eine gemeinsame, zusammenhängende Umweltzone im Ruhrgebiet festgesetzt worden. Sie erstreckt sich über die Städte Bottrop, Castrop-Rauxel, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Herne, Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Somit liegt das Werk in Gelsenkirchen-Horst komplett innerhalb der o.g. zusammenhängenden Umweltzone des Ruhrgebietes.

V.5 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein

unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 3.400.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (- 500.000)$	11.450,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$11.450,00 \text{ €} - 30 \% =$ 8.015,00 €

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat fünf Anträge in vier unterschiedlichen Betriebseinheiten zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Grundstück Johannastraße 2 - 8 in 45899 Gelsenkirchen vorgelegt.

Um die Auswirkungen der Änderungen für die Anlage in Summe zu bewerten, wurde eine kumulierende Betrachtung für die UVP-Vorprüfung für alle fünf Genehmigungsanträge vorgenommen.

Die UVP-Prüfung wurde für die kumulierenden Vorhaben zusammen dargestellt und veröffentlicht.

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO und wurden aufgrund der kumulierenden Verfahren bereits mit Genehmigungsbescheid

- Az.: 500-53.0010/18/4.4.1 - 500-0073211- 0122/0002.V vom 13.08.2018

festgesetzt.

Somit ergibt sich eine Gebühr von 8.015,00 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 8.015,00 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagenzum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/18/4.4.1
Ordner I

	Anschreiben vom 08.05.2018	2 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Griff 1.	BImSchG-Formular 1 bis 8	26 Blatt
	Rohrleitungsliste	4 Blatt
Griff 2.	Bauantragsunterlagen	8 Blatt
Griff 2.2	Brandschutzkonzept von Krätzig & Partner vom 28.02.2018	26 Blatt
Griff 2.3	Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
	Lageplan FCC Anlage	1 Blatt
	Ausschnitt Flurkarte	1 Blatt
	Zeichnung Vakuumdestillation V4, Grundriss, Schnitte	1 Blatt
Griff 2.4	Kostenermittlung	1 Blatt
Griff 3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	28 Blatt
Griff 4.	Werkslageplan	1 Blatt
	Übersichtsplan DGK 25	1 Blatt
	Auszug DGK 5	1 Blatt
	Auszug Flurkarte	1 Blatt
	Aufstellungspläne	2 Blatt
	Fließbilder	15 Blatt
Griff 4.6	Sicherheitsdatenblatt Hinweis	1 Blatt
Griff 4.7	Angaben Sicherheitsbericht	1 Blatt
Griff 4.8	- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	11 Blatt
	- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Gesamtprotokoll)	2 Blatt
	- Artenschutzprüfung (Gesamtprotokoll)	2 Blatt
	- Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht	28 Blatt
	- Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht	30 Blatt
	- Löschwasserrückhaltekonzept	7 Blatt
	- ISO Zertifikat	2 Blatt
	-Berechnung Rückhaltevolumen der Abflüsse	3 Blatt
	- Schalungsplan bestehender Wärmetauscher (1991)	1 Blatt
	- Anzeige gemäß § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV	5 Blatt
	Sicherheitsbericht	2 Ordner

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/18/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2018 (GV.NRW. S. 300)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 07.09.2017 (GV.NRW S. 777)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)